



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 31. Januar 2018 Nr. 250/2018

Satzung für das Zentrum für systemische Neurowissen- schaften Hannover (ZSN Hannover)

Präambel

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen setzte mit ihrem Empfehlungen zur Verbesserung der Kooperation zwischen dem gemeinsam von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover getragenen Studiengang Biologie den Grundstein für das Zentrum für systemische Neurowissenschaften. Das hochschulübergreifende virtuelle Zentrum unter einheitlicher Koordination dient der Vertiefung der Kooperationen in den Bereichen Infektionsforschung und systemische Neurowissenschaften. Auf Grundlage der gemeinsamen Arbeit seit dem Jahre 2002 wurde diese neue Satzung, die die Satzung aus dem Jahre 2002 ersetzt, für das virtuelle Zentrum für systemische Neurowissenschaften Hannover erarbeitet.

§ 1 Leitbild

Das Zentrum für systemische Neurowissenschaften (ZSN) Hannover stellt einen nicht rechtsfähigen virtuellen Zusammenschluss von systemisch-neurowissenschaftlich forschenden Persönlichkeiten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule

Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover dar, sowie von weiteren Forscherpersönlichkeiten, die zum Erreichen der Ziele des Zentrums beitragen. In der Übernahme von Lehraufgaben und der Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lehrangebote richtet sich das Zentrum nach den Vorgaben der Zentralen Einrichtung Biologie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover, vertreten durch die Studiendekane bzw. die Vizepräsidentin für Lehre oder den Vizepräsidenten für Lehre der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Das ZSN dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das an den hannoverschen Hochschulen vorhandene Forschungs- und Lehrpotential auf dem Gebiet der systemischen Neurowissenschaften über die Grenzen der beteiligten Institutionen und der einzelnen Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen sowie den Nachwuchs auf dem Gebiet der systemischen Neurowissenschaften zu fördern.

(2) Ziele der gemeinsamen Arbeit und Forschung sind vor allem

- die Förderung der systembezogenen neurowissenschaftlichen Forschung in Hannover mit besonderem Schwerpunkt auf das Verhalten und seine neuronalen

Grundlagen, auf die integrativen Funktionen des Nervensystems und auf pathologische Abweichungen und gegebenenfalls die Umsetzung dabei gewonnener Erkenntnisse für neue therapeutische und prophylaktische Eingriffsmöglichkeiten,

- Initiativen zu formellen Forschungskooperationen über die vorhandenen Forschergruppen und Graduiertenkollegs hinaus aufzugreifen und zu fördern,
- die vorhandenen Ausstattungen, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen,
- notwendige Investitionen, die von einer Hochschule allein wirtschaftlich nicht betrieben werden könnten, durch Nutzungsvereinbarungen und Arbeitsprogramme zu ermöglichen,
- die Organisation und Durchführung von Seminaren, Work-shops, Symposien, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.

(3) Ziele der gemeinsamen Lehre für die beteiligten Hochschulen sind insbesondere

- die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende biomedizinischer und biowissenschaftlicher Studiengänge besser auszunutzen und zu koordinieren. Neu entwickelte Lehrmodule sollen darüber hinaus auch Studierenden der Tiermedizin, Humanmedizin, Biochemie sowie verwandter Studien- und Weiterbildungsgänge zugänglich sein.
- neue fachübergreifende Studiengänge zu unterstützen oder deren Schaffung anzuregen, für Studierende biomedizinischer Studiengänge sowie verwandter Studiengänge die Möglichkeiten der Graduiertenausbildung auszubauen und in Richtung Neurowissenschaften zu verstärken,
- das Angebot im Bereich des PhD-Studienganges Systems Neuroscience des ZSN zu koordinieren und noch attraktiver zu gestalten.

(4) In Forschung und Lehre ist die Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Aufgabe des Zentrums.

(5) Das Zentrum strebt eine enge wissen-

schaftliche Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen der Region an.

(6) Die gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der systemischen Neurowissenschaften obliegt den teilnehmenden Instituten/Kliniken/Arbeitsgruppen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt mit Geldmitteln (Drittmittel), die den teilnehmenden Instituten/Kliniken/Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen oder von ihnen beantragt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind

(a) die Leiterinnen und Leiter von Instituten/Kliniken/Abteilungen der beteiligten Hochschulen, deren wissenschaftliches Anliegen die Erforschung neurowissenschaftlicher Fragestellungen ist;

(b) die Leiterinnen und Leiter von einzelnen Arbeitsgruppen innerhalb der beteiligten Hochschulen, deren Forschungsinteresse sich vorwiegend auf Fragen der Neurowissenschaften erstreckt,

(c) die Leiterinnen und Leiter von einzelnen Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen, deren Forschungsinteresse sich vorwiegend auf Fragen der Neurowissenschaften erstreckt.

(2) Die Mitgliedschaft im ZSN ist unter folgenden Voraussetzungen möglich

(a) Habilitation oder Juniorprofessur/Professur oder die Eignung analog § 25 Abs. I Nr. 4 c) NHG und

(b) Leitung einer Arbeitsgruppe oder Nachwuchsgruppe und Forschungstätigkeit im Bereich der systemischen Neurowissenschaften und

(c) neurowissenschaftliche Publikationen und erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln und

(d) Befürwortung durch ein Mitglied des ZSN aus einer anderen Einrichtung der am ZSN beteiligten Hochschulen.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied ins ZSN entscheidet der Vorstand des ZSN unter besonderer Berücksichtigung der neurowissenschaftlichen Lehr- und Forschungsaktivitäten, der Publikationen und der Drittmittelinwerbung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ende der Tätigkeit an den beteiligten Instituten/Kliniken/ Arbeitsgruppen,
- durch eine Austrittserklärung,
- durch Ausschluss durch den Vorstand des ZSN mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem gröblichen Verstoß gegen die Ziele des Zentrums vor. Vor einem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben werden.

(5) Mitglieder sind über die in Abs. (1) unter den Voraussetzungen des Abs. (2) Benannten hinaus die angenommenen Promotionsstudenten des PhD- Studienganges Systems Neuroscience des ZSN.

§ 4 Juniormitglieder

(1) Um den wissenschaftlichen Nachwuchs stärker ins ZSN einzubinden, kann jedes Mitglied des ZSN aus seiner/ihrer Arbeitsgruppe nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (postdoctorale Alumni oder andere Postdocs) als Juniormitglieder vorschlagen. Die vollständig abgeschlossene Promotion darf hierbei nicht länger als 8 Jahre zurückliegen; es gilt das Datum der Promotionsurkunde. Dem Vorschlag ist

- (a) ein Curriculum Vitae und
- (b) ein Publikationsverzeichnis sowie
- (c) das schriftliche Einverständnis des vorgeschlagenen Juniormitglieds beizulegen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter besonderer Berücksichtigung der neurowissenschaftlichen Forschungsaktivitäten und der Publikationen.

(3) Juniormitglieder arbeiten aktiv im ZSN mit.

(4) Die Mitgliedschaft endet entsprechend zu § 3 Abs. 4.

§ 5 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z. B. Studienkommission), geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je zwei Mitgliedern der beteiligten Hochschulen. Ein Juniormitglied sowie zwei Mitglieder der Studierendenschaft aus dem PhD- Studiengang Systems Neuroscience gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Kreise. Die Amtszeit des Vorstandes und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerrufen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erledigt ihre oder seine Aufgaben als Dienstaufgabe.

(3) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des ZSN nach außen
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
- Koordination neuer Initiativen zu Lehre und Forschung im Bereich des ZSN
- Abstimmung der angebotenen Lehrveranstaltungen und Gestaltung der vom ZSN angebotenen Unterrichtsmodule
- Überwachung der Durchführung der vom ZSN betriebenen Lehrveranstaltungen und Studienmodule
- Erarbeitung von Richtlinien für Zwischen- und Abschlussprüfungen einzelner vom ZSN angebotener Veranstaltungen und Studienmodule
- Koordination oder Delegation die Koordination von institutionsübergreifenden Initiativen wie z.B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und Beratung bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenkollegs, Forschergruppen, Sonderfor-

schungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZSN gem. § 3. Zwei Juniormitglieder sowie vier Mitglieder der Studierendenschaft aus dem PhD-Studiengang Systems Neuroscience gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch, mindestens einmal pro Kalenderjahr, ein. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte ein Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Sie berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ZSN Hannover ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Senate der beteiligten Hochschulen gem. § 1.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in den Senaten und nach Unterzeichnung durch die Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen gem. § 1 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28.10.2002.

Hannover, den 25.01.2018
Tierärztliche Hochschule Hannover
Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif

Hannover, den 12.01.2018
Medizinische Hochschule Hannover
Prof. Dr. med. C. Baum

Hannover, den 10.01.2018
Hochschule für Musik und Theater Hannover
Prof. Dr. Susanne Rode-Breymann

Hannover, den 11.01.2018
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität
Hannover
Prof. Dr. Volker Epping

Hannover, 31.01.2018

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif